

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Jugendverein führt den Namen „Jugendclub `91 Neundorf“ und er hat seinen Sitz in 09488 Neundorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Jugendclub 91 Neundorf e.V. mit Sitz in Neundorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sinn des Vereins ist die Entwicklung und der Aufbau eines abwechslungsreichen Jugendlebens nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unabhängig von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Interessen. Der Jugendverein stellt sich die Aufgabe einen Jugendtreff zu errichten und zu betreiben. Durch Übernahme der Verantwortung bei der Gestaltung der Arbeit im Jugendtreff trägt der Verein dazu bei, in Neundorf eine ständige und vorurteilsfreie Begegnungsstätte aller Jugendlichen zu schaffen.

§ 3 Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern

Der Jugendclub `91 Neundorf tritt gegenüber der Gemeinde und anderen öffentlichen Trägern als Verhandlungs- und Vertragspartner auf, um ein verbindliches Konzept zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die Freizeitstätte betrieben werden kann.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Maßnahmen und Einrichtungen dienen der allgemeinen Jugendhilfe, der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige benötigen für den Beitritt zum Verein die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dieser hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- den Tod des Mitgliedes.
- Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, insbesondere groben Verstoß gegen den Vereinszweck durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 Rechte

Mitglieder des Jugendvereins haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Gruppen mit Vergünstigungen teilzunehmen, die dafür jeweils von der Vollversammlung bzw. wenn nicht geschehen, vom Vorstand des Vereins festgelegt werden. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können an diesen Vergünstigungen nicht teilhaben.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- sich für die Aufgaben und Ziele des Jugendclubs einzusetzen.
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sollen vierteljährlich erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung des Vereins festgesetzt. Auszubildende, Schüler, Studenten und Mitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 10 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung / Vollversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins.

Natürliche Personen haben eine Stimme. Die Stimmzahl der juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Verwendung der Zuschüsse und Gelder und der Richtlinien zur Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Satzungsänderung, diese bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder

Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand frühestens nach Ablauf einer Woche eine neue Versammlung einberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Mitglieder werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Stimmabgaben für nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus:

- einem 1. Vorsitzenden
- zwei 2. Vorsitzenden,
wovon jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Erweiterter Vorstand sind zusätzlich noch ein Kassierer, ein Schriftführer und zwei Beisitzer.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis zur endgültigen Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes sind innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen einzuberufen.

Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist an deren Beschlüsse gebunden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins.

Der Vorstand trifft sich mindestens alle zwei Monate zu Vorstandssitzungen. Diese sind vereinsöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Eine offene Abstimmung kann nur mit der einstimmigen Billigung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Als 1. Vorsitzender ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird der 1. Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse und Buchführung von einem außenstehenden Steuerfachangestellten zu prüfen. Die daraus entstehende Gewinn- und Verlustrechnung muss zur nächsten Mitgliederversammlung als Bericht ausgelegt und verkündet werden.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 16 Verwendung des Vermögens

Bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Neundorf zu verwenden.

§ 17 Auslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2018